OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606002/5/SSt

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des F D, vertreten durch B-L – L Rechtsanwälte in X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.3.2023, GZ: VStV/923300365564/2023, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe des Spruchpunktes 1 des Straferkenntnisses eingeschränkte Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die über den Beschwerdeführer verhängte primäre Freiheitsstrafe entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses betreffende Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich von 220 Euro auf 180 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.3.2023, GZ: VStV/923300365564/2023, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, da er am 9.2.2023 um 17:50 Uhr in X, Ausfahrt Parkdeck Billa Plus, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung der betreffenden Klasse B gewesen sei (Spruchpunkt 1). Darüber hinaus sei er als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe das Fahrzeug nicht angehalten (Spruchpunkt 2) sowie an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt (Spruchpunkt 3). Wegen diesen Übertretungen wurden über den Bf nachstehende Geld- und Freiheitsstrafen verhängt:

„Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €1.800,00	34 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	4Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 Führer scheingesetz – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
2. €200,00	4 Tage(n)3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßen-verkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
3. €200,00	4 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2 lit. a Straßen-verkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021“

I.2. Mit Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters vom 27.4.2023 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen die Höhe der ausgesprochenen Strafe und führt ausschließlich im Hinblick auf die verhängte Freiheitsstrafe aus, dass der Bf nunmehr einer geregelten geordneten Erwerbstätigkeit nachgehe und durch einen

Bewährungshelfer betreut werde. Um den Bf in seiner positiven Prognose nicht zu beeinträchtigen, solle eine Verhängung der Freiheitsstrafe vermieden werden.

I.3. Mit Schreiben vom 16.5.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

I.4. Mit Schreiben vom 24.5.2023 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf – unter Hinweis auf eine allfällige Schätzung bei Nichtbekanntgabe – auf, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweislich darzulegen.

I.5. In Beantwortung dieser Aufforderung hat der Bf mit Schriftsatz vom 6.6.2023 seine Beschwerde auf Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses eingeschränkt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde und in die amtswegigen Ermittlungsergebnisse (Aufforderung zur Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ON 2 des Gerichtsaktes; Äußerung ON 3 und 4 des Gerichtsaktes). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Da sich die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen in Punkt I.1. verwiesen werden.

Das Einkommen des Bf beträgt 2.000 Euro. Er hat keine Schulden, kein Vermögen und keine Sorgfaltspflichten. Der Bf geht einer Beschäftigung nach und wird durch die Bewährungshilfe betreut.

Im Hinblick auf das gegenständliche Lenken ohne Lenkberechtigung scheinen (neben weiteren anderen Übertretungen der StVO) hinsichtlich des Bf zum Tatzeitpunkt folgende rechtskräftige verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde, GZ.: VStV/922302314449/2022, wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 13 Stunden) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde, GZ.: VStG/922300961219/2022, wurden wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 363 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage und 23 Stunden) verhängt.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wurde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Tage und 16 Stunden) neben einer primären Freiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift samt Beilagen. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe des 1. Spruchpunktes. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen angesichts der diesbezüglich unbeantwortet gebliebenen Aufforderung des Verwaltungsgerichtes auf den darin avisierten Schätzungen. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Vorstrafenregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Strafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG 1997 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Abs. 2 2. Satz par cit können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen), wobei angesichts der zwei einschlägigen Vorstrafen neben der Geld- auch eine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Tage und 16 Stunden) neben einer Primärfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Sinne des § 19 VStG zu hoch bemessen und ist tat- und schuldangemessen herabzusetzen:

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) zählt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Es liegt zudem erhebliches Verschulden des Bf vor, da er ein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße lenkte, obwohl er wusste, dass er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Erschwerend wirkt auch, dass der Bf bereits zweimal vor dem Tatzeitpunkt am 9.2.2023 wegen Übertretung derselben Verwaltungsvorschrift (Lenken ohne Lenkberechtigung) rechtskräftig bestraft wurde.
Die von der belangten Behörde berücksichtigte dritte einschlägige Übertretung zu VStV/923300439988/2023 (siehe Markierung in ON 19 des Behördenaktes) war zum Tatzeitpunkt jedoch noch nicht rechtskräftig (Tilgungsbeginn 25.3.2023), sodass diese für die Strafbemessung nicht herangezogen werden darf.

In Anbetracht der bisherigen einschlägigen Verwaltungsübertretungen des Bf zeigt sich, dass zwar die Verhängung von Geldstrafen bis zu 600 Euro (höher einschlägige Geldstrafen waren zur Tatzeit noch nicht in Rechtskraft erwachsen) den Bf nicht von der inkriminierten Fahrt ohne Lenkberechtigung abhielt, sodass eine spürbar höhere Geldstrafe von 1.800 Euro – sohin dem 3fachen der zuletzt rechtskräftig verhängten Strafe – in Berücksichtigung seiner durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und der damit verbundenen hohen Ersatzfreiheitsstrafe notwendig erscheinen, um den Bf davon abzuhalten, weiter Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen, ohne Lenkberechtigung zu lenken.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe – anstelle oder neben einer Geldstrafe – ist nur dann zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung abzuhalten. Demnach müssen „spezialpräventive“ Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe sprechen.

Vor dem Hintergrund der vom Bf dargelegten Umstände, wonach der Bf nunmehr einer regelmäßigen und geordneten Erwerbstätigkeit nachgeht und durch Bewährungshilfe betreut wird, und dem Umstand, dass die belangte Behörde eine zum Tatzeitpunkt nicht rechtskräftige Vorstrafe herangezogen hat, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die im Vergleich zur zuletzt rechtskräftig verhängten Strafe von 600 Euro nunmehr deutlich spürbare Geldstrafe von 1.800 Euro als tat- und schuldangemessen anzusehen ist und eine Primärfreiheitsstrafe (noch) nicht erforderlich scheint. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

Ergänzend wird der Bf darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 VStG (10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro) reduzieren sich angesichts des Wegfalls der Primärfreiheitsstrafe auf 180 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen